

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Rot-Weiss-Leverkusen e.V." . Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Köln eingetragen und hat seinen Sitz in Leverkusen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissports in der Gemeinschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erhaltung, Ausbau und Pflege der Sportanlagen und der Nebeneinrichtungen, Ausrichtung von Veranstaltungen der Tennisgemeinschaft, Förderung der Jugend- und Gemeinschaftsarbeit, Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Schaffung von Ausgleichsportmöglichkeiten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Jugendliche Mitglieder
Hierunter fallen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) Aktive Mitglieder
Hierunter fallen alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie nicht zu den Mitgliedern c) bis e) gehören.
- c) Aktive Mitglieder in der Ausbildung
Hierzu gehören alle erwachsenen Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Berufs- oder Schulausbildung als Auszubildende, Studenten oder Schüler befinden, ohne einer gleichzeitig daneben bestehenden Erwerbstätigkeit nachzugehen, aus der sie überwiegend Ihren Lebensunterhalt bestreiten. Wer den schriftlichen Nachweis nicht bis zum 31.01. eines Geschäftsjahres erbringt, gilt als aktives Mitglied i.S. des § 3, b).
- d) Inaktive Mitglieder
Hierzu gehören alle Mitglieder, die nicht aktiv den Tennissport ausüben.
- e) Ehrenmitglieder
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt ausschließlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet – vorbehaltlich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern gemäß § 3a – der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang des Aufnahmebescheides.
4. Die Umwandlung einer aktiven in eine inaktive Mitgliedschaft kann nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (30.09.) beantragt werden.
In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Antragsfrist zulassen.
Anträge auf Wechsel des Status vom inaktiven zum aktiven Mitglied können jederzeit gestellt werden.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Auf Vorschlag des Vorstandes werden Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Beiträgen und Umlagen von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (30.09.) erfolgen, anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Kündigungsfrist zulassen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen
 - a) wenn das Mitglied nach erfolgloser Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsanordnungen, bei vereinschädigendem Verhalten, bei grob unkameradschaftlichem oder unsportlichem Benehmen, das insbesondere das Ansehen des Vereins beeinträchtigen könnte.
4. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlüsse über Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, soweit diese nicht bereits unter a) bis d) fallen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Mindestens einmal im Jahr bis zum Ablauf des 1. Quartals findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese vom Vorstand oder von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
6. Abstimmungen oder Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Akklamation, es sei denn, dass mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
7. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
 - a) Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus dem
 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
 - b) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern insbesondere für die Aufgabenbereiche Sport und Jugend.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der Aufgabenkreis eines jeden Vorstandsmitgliedes ist fest zu umreißen. Zu diesem Zweck gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

4. Die Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Vorstandsmitglieder haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung zu berufen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung, Kasse und Jahresabrechnung zu prüfen. In der Hauptversammlung berichtet einer der beiden Kassenprüfer über das Ergebnis der Prüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nicht andere Personen mit der Durchführung der Liquidation beauftragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SportBund Leverkusen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Leverkusen, 01.04.2019

Daniel Dunkel
(1. Vorsitzender)

Bastian Fasel
(2. Vorsitzender)

Bastian Franzkoch
(Vorstand Finanzen)